

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1670

vom 23. Oktober 2001

Gemeinde Biel-Benken, Bau- und Strassenlinienplan Nr. 7 "Fichtlirain-Rüti", Nr. 8 "Biel-Dorf", Nr. 9 "Benken-Dorf" und Nr. 10 "Bruckmatten-Salismatten"

A. Der Gemeinderat Biel-Benken hat gestützt auf § 35 Absatz 3 des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) am 15. Mai 2000 die Bau- und Strassenlinienpläne Nr. 7 "Fichtlirain-Rüti", Nr. 8 "Biel-Dorf", Nr. 9 "Benken-Dorf" und Nr. 10 "Bruckmatten-Salismatten" beschlossen. Es handelt sich dabei um Überarbeitungen von diversen Bau- und Strassenlinienplänen.

B. Einsprachen sind keine eingereicht worden.

C. Mit Schreiben vom 9. November 2000 und 27. August 2001 unterbreitet der Gemeinderat Biel-Benken die obgenannten Beschlüsse zur regierungsrätlichen Genehmigung. Formell-rechtlich sind die Voraussetzungen für die Genehmigung erfüllt. Materiell-rechtlich ist Folgendes zu bemerken:

- Bei einigen geschützten und erhaltenswerten Bauten sowie erhaltenswerten Bauvolumen werden Baulinien vor die Baukörper gelegt. Der Gemeinderat wird darauf aufmerksam gemacht, dass in Anbetracht der Schutzwürdigkeit der Bauten vor diesen insbesondere keine An- und Nebenbauten realisiert werden können, die dem Schutzziel widersprechen würden.
 - Die ausserhalb des Bau- und Strassenlinienplanes Nr. 10 orientierungshalber eingezeichnete Verlängerung des Hofmattenwägli würde eine im Zonenplan Landschaft neu ausgeschiedene Naturschutzzone tangieren. Der Gemeinderat wird angehalten, diese Fussgänger Verbindung so zu legen, dass eine Beeinträchtigung der Naturschutzzone ausgeschlossen werden kann, oder auf den Fussweg zu verzichten.
 - Der zur Orientierung dargestellte, gesetzliche Bauabstand an Kantonsstrassen gemäss § 95 lit. a des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 8. Januar 1998 ist nicht überall korrekt dargestellt. Dieser beträgt fünf Meter ab Strassenlinie, jedoch mindestens zehn Meter ab Strassenachse. Im Sinne einer redaktionellen Korrektur werden in den vorliegenden Bau- und Strassenlinienplänen entsprechende Hinweise eingetragen.
- Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

Gestützt auf § 2 RBG beschliesst der Regierungsrat Folgendes:

- ///: 1. Die vom Gemeinderat Biel-Benken am 15. Mai 2000 beschlossenen Bau- und Strassenlinienpläne Nr. 7 "Fichtlirain-Rüti", Nr. 8 "Biel-Dorf", Nr. 9 "Benken-Dorf" und Nr. 10 "Bruckmatten-Salismatten" werden im Sinne der Erwägungen genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 10/BSP/56/0 (Bau- und Strassenlinienplan Nr. 7 "Fichtlirain-Rüti"), 10/BSP/57/0 (Bau- und Strassenlinienplan Nr. 8 "Biel-Dorf"), 10/BSP/58/0 (Bau- und Strassenlinienplan Nr. 9 "Benken-Dorf") und

10/BSP/59/0 (Bau- und Strassenlinienplan Nr. 10 "Bruckmatten-Salismatten") versehenen Exemplare der Pläne.

3. Aufgehoben werden die in den Bau- und Strassenlinienplänen Nr. 7 "Fichtlirain-Rüti", Nr. 8 "Biel-Dorf", Nr. 9 "Benken-Dorf" und Nr. 10 "Bruckmatten-Salismatten" aufgeführten Bau- und Strassenlinienpläne. Im Plan "Killweg" (10/eBS/12/0) werden nur die Strassenlinien aufgehoben.
4. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 9 der Geschäftsordnung des Regierungsrates vom 15. Dezember 1992 im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler:

- Gemeinderat Biel-Benken, 4105 Biel-Benken
- Ingenieurbüro Märki AG, Bahnhofstrasse 21/3, 4106 Therwil
- Kreisgeometerbüro Binningen, Amerikanerstrasse 12, 4102 Binningen
- Landeskanzlei (Publikation)
- Tiefbauamt
- Vermessungs- und Meliorationsamt
- Amt für Raumplanung (12)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landeschreiber:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'K. Märki', written in a cursive style.